



Zu den Kosten für die Kennzeichnung persönlicher Wäsche von Heimbewohnern

Leitsatz: Die in einem Pflegeheim vom Heimträger erbrachte Wäschekennzeichnung stellt eine vom Pflegeentgelt umfasste Regelleistung und keine gesondert zu vergütende Zusatzleistung iSd § 88 Abs. 1 Satz 1 SGB XI dar.

Erläuterungen: Die Klägerin ist Trägerin von Pflegeheimen. Um die Zuordnung der zur Reinigung gegebenen Wäsche und Kleidung der Heimbewohner sicherzustellen, werden Namensschilder in die Wäschestücke eingenäht. Sofern die Bewohner die Schilder nicht selbst anbringen, erhebt die Klägerin bei Aufnahme in das Heim einen einmaligen Betrag von 50 €. Die Klägerin macht dies in der Annahme, die Wäschekennzeichnung sei eine Zusatzleistung iSd § 88 Abs. 1 Satz 1 SGB XI. Am 27.10.2010 ordnete das Hessische Amt für Versorgung und Soziales gegenüber der Klägerin an, für sämtliche pflegebedürftigen Heimbewohner die Wäschekennzeichnung als vom Pflegesatz umfasste Regelleistung anzubieten. Darüber hinaus wurden ihr Vorgaben für die Verwendung von Klauseln, die die Kennzeichnung betreffen, in Heimverträgen gemacht. Die Klägerin erhob hiergegen Widerspruch. Sie meint, aus der sich aus dem Hessischen Rahmenvertrag ergebenden Verpflichtung des Heimträgers zur Reinigung der persönlichen Wäsche und Kleidung der pflegebedürftigen Menschen könne nicht geschlossen werden, dass die zuvor erfolgende Anbringung einer Wäschekennzeichnung eine Regelleistung sei. Die bisherige Praxis der Heimträger sei über mehrere Jahre von der Heimaufsicht nicht beanstandet worden. Die Behörde dürfe Bestimmungen des Rahmenvertrags nicht auslegen und das Auslegungsergebnis zur Grundlage ihrer Anordnungen machen. Am 07.04.2011 wies das Hessische Amt für Versorgung und Soziales den Widerspruch zurück. Die Wäschekennzeichnung sei eine notwendige Leistung zur Erfüllung der Pflichten aus dem Rahmenvertrag. Die einfache Wäschekennzeichnung sei keine freiwillige Leistung, denn die Kennzeichnung sei Voraussetzung dafür, dass der Heimträger die Wäsche nach der Reinigung wieder an die Bewohner zurückgeben könne. Die Kennzeichnung sei mit der Reinigungspflicht so eng verknüpft, dass sie vom Pflegesatz mit umfasst sein müsse.

Der Verwaltungsgerichtshof wies die Berufung zurück.¹ Die streitige Wäschekennzeichnung sei in § 4 des o.g. Rahmenvertrags geregelt.² Der Annahme einer Regelleistung steht nicht entgegen, dass die Wäschekennzeichnung in

¹ Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 08.08.2013, Az. 10 A 902/13

² entspricht § 2 Abs. 2 3. Spiegelstrich des Rahmenvertrags über die vollstationäre Pflege in RLP

der genannten Vorschrift nicht ausdrücklich erwähnt ist. Denn der Begriff Wäscheversorgung erfasst auch den Vorgang der Kennzeichnung. Sinn der Regelung ist es, die Reinigung der persönlichen Wäsche und Kleidung der Heimbewohner als Regelleistung sicherzustellen. Der Vorgang der Reinigung umfasst nicht nur den eigentlich Waschvorgang, sondern auch die nötigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass jeder Heimbewohner seine Wäsche wieder erhält. Der Heimbetreiber ist insofern dem Inhaber einer gewerblichen Reinigung vergleichbar: dieser muss ebenfalls dafür sorgen, dass seine Kunden ihre Wäsche zurückerhalten.

Die Annahme einer Zusatzleistung käme allenfalls dann in Betracht, wenn nur die entsprechend gekennzeichneten Wäschestücke gereinigt werden müssten, was aber nach der Vorschrift des Rahmenvertrags nicht der Fall sei.